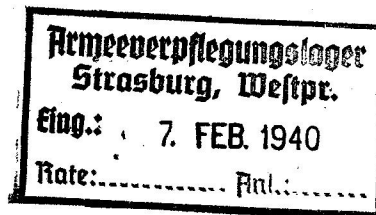


C h e f
der Wehrkreisverwaltung XIII
Az.: 25 h -Pers.-

Nürnberg, den 7. Februar 1940.



An

Herrn Oberzahlmeister K e i m,
Vorsteher des Verpflegungslagers Strasburg, Kreis Bromberg
Herrn Oberstabszahlmeister H a r t e n s t e i n,
Vorsteher des H.V.H.A. Bayreuth.

Abdruck an:

Herrn Chef der W.V.XX, D a n z i g

Betr.: Beschwerde des Oberzahlmeisters K e i m.

Der Beschwerde des Oberzahlmeisters K e i m vom 3.11.39 gegen den Vorsteher des H.V.H.A. Bayreuth -Ob.St.Zahlm.Hartenstein- wird stattgegeben.

Die vom Vorsteher des H.V.H.A. Bayreuth -Ob.St.Zahlm.Hartenstein- mit Dienststrafverfügung vom 1.11.39 verhängte Dienststrafe -Verweis- wird auf Grund des § 27 der Reichs-Dienststrafordnung aufgehoben.

Gründe:

Der vom Oberstabszahlmeister Hartenstein, Vorsteher des H.V. H.A. Bayreuth, angegebene Strafgrund der "Nachlässigkeit im Dienst" muß zwar im vollen Umfange anerkannt werden, die Dienststrafe war aber trotzdem aufzuheben, da Ob.St.Zahlmeister Hartenstein es unterlassen hat, den Beschuldigten nach § 21 der Reichs-Dienststrafordnung über die ihm zur Last gelegte Verfehlung unter Aufnahme einer Niederschrift zu hören oder ihn zur schriftlichen Äußerung aufzufordern.

Die formgerechte Anhörung des Beschuldigten ist ein notwendiger Bestandteil der Vorermittlungen.

Eine Dienststrafe kann erst ausgesprochen werden, wenn die

Vorermittlungen abgeschlossen sind.

Dies ist im vorliegenden Fall unterblieben. Die
Dienststrafe war daher aufzuheben.

J. V.

W. Jung.